

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und ein und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. Mai 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über das Einnahmehubjet.

Man gelangt nun zu II. Steuern und Abgaben; und zwar A. Erbländische.

Zur Position 26., die Fleischsteuer betreffend, lautet der Bericht der Deputation:

Nach durchschnittlicher Berechnung ist für 1834 zu erwarten: 8,536 Thlr. 10 Gr. 1 Pf. an Fleischsteuern, 122,800 Thlr. 11 Gr. an Pachtgeldern, 40 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. an Strafgeldern, 4 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. Insgemein. Summa 131,382 Thlr. 9 Gr. 9 Pf.; hiervon ab: 3,843 Thlr. 14 Gr. 2 Pf. für Erhebungskosten, als: 2,925 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. für Besoldungen, 914 Thlr. 11 Gr. 7 Pf. für Expeditionsaufwand, 3 Thlr. 18 Gr. 2 Pf. für Strafantheile. Summa 3,843 Thlr. 14 Gr. 2 Pf. Bleibt 127,538 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. Rein-Ertrag für 1834.

Die an die Stelle obiger Steuern tretende Schlachtsteuer kommt mit Anfang 1835 zur Erhebung. Dem Voranschlage nach soll sie betragen: 228,909 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.; hiervon ab: 34,336 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. für Erhebungskosten, nach 15% berechnet, bleibt 194,573 Thlr. Rein-Ertrag für 1835 und 1836.

Referent fügt die Bemerkung bei, daß die Schlachtsteuer von den für die indirecten Abgaben angestellten Beamten erhoben werde, und daß sich dadurch eine Minderung des Aufwandes erwarten lasse.

Staatsminister von Zeschau: Ich glaube wohl, daß dieser Gegenstand nicht weiter Sache der Discussion sein könne, er gründet sich auf das bereits verathene und genehmigte Gesetz, und nur um eine Mißdeutung zu vermeiden, habe ich zu bemerken, daß der Ertrag sich deswegen höher herausstellt, weil auch die Landestheile, welche diese Steuer bisher nicht hatten, hinzutreten.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Erklärt sich die Kammer mit der Position unter 26. einverstanden? Sie wird einstimmig bejaht.

Zu 27., die Stempelgelder betreffend, berichtet die Deputation:

1,470 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. an Stempelgeldern, 135 Thlr. 22 Gr. 10 Pf. an Handwerks-Intraden, 15 Gr. 1 Pf. Insgemein. Summa 1,607 Thlr. 5 Gr. 2 Pf.; hiervon ab: 384 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. für Ausgaben, als: 322 Thlr. 7 Gr. 5 Pf. für Antheil der Commun zu Chemnitz, 62 Thlr. 12 Gr. 11 Pf. für Erhebungskosten, Summa 384 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. Bleibt 1,222 Thlr. 8 Gr. 10 Pf. Rein-Ertrag.

Der Antheil, welchen die Commun zu Chemnitz an den selbst erhobenen Stempelgeldern hat, beruht auf Uebereinkunft.

Staatsminister von Zeschau bemerkt unter Beziehung auf das, was bereits in der 248. Sitzung bei den Amtsintraden über diese specielle Intrade von ihm angegeben worden, daß man für

die Zukunft überhaupt den Wegfall derselben beabsichtige, wenn das Gesetz über die Gewerbe- und Personalsteuer zur Ausführung kommen werde.

Abg. Akenstädt: Ich finde, daß jetzt nur von Stempelgeldern gesprochen wurde; indessen sind auch Handwerksintraden hier angegeben, und ich möchte mir die Frage erlauben, ob auch diese in Zukunft wegfallen? Diese Frage ist nicht unwesentlich, da mir bekannt ist, daß sogenannte Stuhlzinsen mit erhoben werden. Sie scheinen im Ganzen genommen derselben Kategorie anzugehören, es ist eine von früherer Zeit her erhobene Gewerbesteuer. Ich sollte meinen, daß der Wegfall dieser Abgabe um so wünschenswerther sei, da sie sehr wenig beträgt.

Staatsminister von Zeschau: Ich vermag nicht, mich sofort darüber bestimmt auszusprechen, was die Handwerksintraden anlangt. Ich würde daher bitten, meinerseits die Erklärung im Protocoll niederzulegen, daß, wenn sich ergibt, daß diese Handwerksintraden auch in die Classe der Gewerbsabgaben gehören, sie in Wegfall kommen sollen.

Die darnach gestellte Frage des Präsidiums: ob die Kammer in Bezug auf die Position 27. mit ihrer Deputation einverstanden sei? wird einstimmig bejaht.

Im Deputationsberichte folgen nun folgende Positionen:

28) Schocksteuern vom Lande.

333,682 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. von 2,075,330 gangbaren Schocken à 47 Pfennigen;

Hiervon: 7,291 Thlr. 11 Gr. für Erhebungskosten, 4,730 Thlr. für Erlasse. Summa 12,021 Thlr. 11 Gr. Bleibt 326,660 Thlr. 20 Gr. 10 Pf. Rein-Ertrag.

29) Schocksteuern von den Städten.

66,478 Thlr. 10 Gr. 7½ Pf. von 1,160,351 gangbaren Schocken à 16½ Pfennigen;

Hiervon: 1,431 Thlr. 14 Gr. 4½ Pf. für Erhebungskosten, 930 Thlr. für Erlasse. Summa 2,361 Thlr. 14 Gr. 4½ Pf. Bleibt 64,116 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. Rein-Ertrag.

30) Quatembersteuern vom Lande.

470,662 Thlr. 22 Gr. von 40 Quatembemern vom gangbaren Steuer-Quantum von 11,766 Thlr. 13 Gr. 9 Pf.;

Hiervon: 8,318 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. für Erhebungskosten, 11,430 Thlr. für Erlasse. Summa 19,748 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. Bleibt 450,913 Thlr. 22 Gr. 9 Pf.; hierzu:

200 Thlr. Quatembersteuer-Äquivalent der Standesherrschaft Wildenfels, Summa 451,113 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. Rein-Ertrag.

31) Quatembersteuern von den Städten

106,118 Thlr. 11 Gr. 6½ Pf. von 17½ Quatembemern vom gangbaren Steuer-Quantum von 6,063 Thlr. 21 Gr. 11 Pf.

Hiervon: 1,875 Thlr. 4 Gr. 1½ Pf. für Erhebungskosten, 2,570 Thlr. für Erlasse. Summa 4,445 Thlr. 4 Gr. 1½ Pf. Bleibt 101,673 Thlr. 7 Gr. 5 Pf. Rein-Ertrag.